

Begründung:

Der Kirchensteuerbeschluss der Landeskirche wurde das letzte Mal am 18. November 2021 geändert. Damals waren diverse Änderungen erforderlich, u.a. Anpassungen in der Tabelle zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2). Dazu wurde in der Begründung ausgeführt:

*„Um die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsätze einer rechtmäßigen Kirchgelderhebung einzuhalten (d.h. Orientierung am typisierten Lebensführungsaufwand der Eheleute, 1/3 des gemeinsamen Einkommens), ist eine Anpassung der Kirchgeldtabelle erforderlich – d.h. Anhebung aller 13 Stufen um jeweils 10.000 Euro, beginnend bei der 1. Stufe neu 40.000 Euro (bisher 30.000 Euro).*

*(..) Inwieweit sich die Anhebung der Stufen auf die Einnahmenhöhe auswirken wird, lässt sich nicht mit Sicherheit abschätzen.“*

Aufgrund der diversen Erleichterungen im Einkommens- und Tarifrecht überschreiten wir mit der aktuellen Kirchgeld Tabelle derzeit erneut die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grenze von 1/3 des gemeinsamen Einkommens und müssen deshalb die Tabelle erneut anpassen. Das heißt, die Tabellenstufen werden erneut um 10.000 Euro angehoben, damit beginnend nunmehr bei der ersten Stufe mit 50.000 Euro (bisher 40.000 Euro).

In der Steuerkommission der EKD wurde als Zeitpunkt der 1.1.2025 beschlossen, da andere Landeskirchen (vor allem Berlin, Hannover, Westfalen) Klagen fürchteten.